



Steueränderungen 2025



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**



Steueränderungen *2025*



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Gemeinsam erreichen wir mehr!

Wir bieten

- ✓ Geldwerte Hinweise und Tipps
- ✓ Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER
- ✓ Broschüren und Ratgeberreihen mit über 100 Themen
- ✓ Informationsveranstaltungen für Mitglieder
- ✓ Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen
- ✓ Informationen zu Steuern und kommunalen Gebühren
- ✓ Expertenrat zu BdSt-Musterprozessen

Wir sind aktiv

- ✓ Wir nehmen für Sie Einfluss auf die Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik.
- ✓ Wir setzen uns für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung Ihrer Steuergelder ein.
- ✓ Mit Musterprozessen kämpfen wir für Ihre Rechte vor Gericht – wenn nötig durch alle Instanzen.



Werden Sie aktiv!



Unser Newsletter

Welche spannenden Neuigkeiten gibt es rund um das Steuerrecht oder die Finanzpolitik? Möchten Sie wissen, mit welchen Steuertipps Sie bares Geld sparen können?

Dann abonnieren Sie doch einfach unseren kostenlosen Newsletter auf www.steuerzahler.de/newsletter



Newsletter „Der Steuerwächter“

Interessante News rund um das Thema Steuergeldverschwendung und die ausufernde Subventionspolitik der Bundesregierung:

Bleiben Sie auf dem Laufenden, abonnieren Sie unseren Newsletter unter „Der Steuerwächter“ www.schwarzbuch.de/newsletteranmeldung



Probexemplar DER STEUERZÄHLER

Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER informiert Sie über die Themen Steuern, Haushalt und Finanzen sowie Arbeit und Soziales. Profitieren Sie zusätzlich von unserem Steuerservice.

Rufen Sie uns an und bestellen Sie Ihr kostenfreies Probexemplar unter unserer Servicenummer 0800 / 883 83 88

**Werden Sie Mitglied! Rufen Sie uns an:
Tel. 030 – 25 93 96 0 oder online unter
www.steuerzahler.de/mitglied-werden**

**Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Reinhardtstraße 62
10117 Berlin**

**info@steuerzahler.de
Tel. 030 – 25 93 96 0**



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	7
----------------	---

STEUERÄNDERUNGEN 2025

Altersentlastungsbetrag	10
Aufbewahrungsfristen	10
Außergewöhnliche Belastungen	10
Betriebsrente	11
Bonusleistung Krankenkasse	11
E-Bilanz	11
Einkommensteuertarif	12
eRechnung	13
Erbschaftsteuer – Nachlassverbindlichkeiten	15
Erbschaftsteuer – Steuerstundung bei Wohnimmobilien	15
Elektronische Aufzeichnungssysteme	15
Fünftelregelung beim Lohnsteuerabzug	17
Gewerbsteuer – Kürzung	17
Hybridfahrzeuge	18

Kinderbetreuungskosten	18
Kinderfreibetrag/Kindergeld	19
Lohnkonto	19
Minijob	19
Photovoltaik-Anlagen	19
Reisekosten im Ausland	22
Rentenbesteuerung	22
Sachbezugswerte für Verpflegung	23
Solidaritatzuschlag	23
Steuerbescheid	23
Termingeschafte – Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschrankung	25
Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung	25
Umsatzsteuer – Steuerbefreiung fur Bildungsleistungen	27
Umsatzsteuer – Vorabzug	28
Umsatzsteuervoranmeldung	29
Unterhaltshochstbetrag	29
Unterhaltszahlungen	30
Versicherungen mit Kapitalwahlrecht	30
Vorsorgeaufwendungen	31
Wirtschafts-Identifikationsnummer	31

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

auch im Jahr 2025 werden sich die Steuerzahler wieder auf eine ganze Reihe von steuerlichen Neuerungen einstellen müssen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen von A-Z dargestellt. Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten sie ab 1. Januar 2025.

Ihr Bund der Steuerzahler

PS.: Weitere Servicebroschüren zu verschiedenen Themen des Steuerrechtes, wie z. B. „Auto und Steuern“, „Mehr Netto vom Brutto“ oder „Erben und Vererben“ finden Sie auf www.steuerzahler.de.

Steueränderungen 2025

Altersentlastungsbetrag

Den Altersentlastungsbetrag erhalten Steuerzahler ab dem Kalenderjahr, das der Vollendung des 64. Lebensjahrs folgt. Der Altersentlastungsbetrag wird schrittweise für jeden neuen Altersjahrgang abgeschmolzen.

Für Steuerzahler, die im Jahr 2024 das 64. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Alters-

entlastungsbetrag 2025 13,2 Prozent der positiven Summe der Einkünfte mit Ausnahme der Versorgungsbezüge sowie der Einkünfte aus Leibrenten, höchstens 627 Euro im Jahr. Bei Ehegatten wird der Altersentlastungsbetrag jedem Ehegatten, der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt, anhand der von ihm bezogenen Einkünfte gewährt.

Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen für einige Buchführungsunterlagen werden verkürzt. So sind Buchungsbelege, wie z. B. Rechnungskopien oder Lohn- und Gehaltslisten, nunmehr statt zehn Jahre nur noch acht Jahre aufzubewahren.

Außergewöhnliche Belastungen

Der Nachweis einer Behinderung ist bislang durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Behörde (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts) oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises in Papierform zu erbringen. Ab 1. Januar 2026 setzt die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags bei Neufeststellungen zwingend eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle (Versorgungsverwaltung) an die zuständige Finanzbehörde voraus. Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen oder Bescheide in Papierform werden jedoch weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.



Die Datenübermittlung ist nur auf Antrag des Betroffenen zulässig. Die betroffene Person kann ihren Antrag gegenüber der mitteilungs-pflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei fehlendem Antrag oder bei Wirksamkeit des Widerrufs liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags nicht mehr vor.

Betriebsrente

Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Sie können verlangen, dass für sie eine betriebliche Altersversorgung in Höhe von höchstens 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung im Jahr durchgeführt wird. Stimmen Arbeitnehmer und Arbeitgeber überein, können auch höhere Beiträge für die betriebliche Altersversorgung eingesetzt werden. Die Arbeitnehmer verzichten auf einen Teil des bereits vereinbarten Gehalts (monatlich regelmäßig oder einmalig, z. B. Weihnachtsgeld).

Beitragszahlungen in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse sind bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, dies entspricht 2025 einem Betrag von 7.728 Euro im Jahr, steuerfrei.

HINWEIS:

Sozialversicherungsfrei sind die Beiträge nur bis zu 4 Prozent (2025: 3.864 Euro) im Jahr.



Bonusleistung Krankenkasse

Von den gesetzlichen Krankenkassen erbrachte Bonusleistungen gelten bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherter Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung. In Höhe des übersteigenden Betrags wird von einer Beitragsrückerstattung ausgegangen. Somit mindert der übersteigende Betrag die abzugsfähigen Sonderausgaben. Der Steuerzahler kann nachweisen, dass Bonusleistungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren sind. Dazu

muss der Steuerzahler beispielsweise nachweisen, dass seine Krankenkasse Boni für die Inanspruchnahme gesundheitlicher Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vorsieht, die nicht vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind, so dass der Versicherte dementsprechend eigenen finanziellen (Gesundheits-) Aufwand zu tragen hat, der über die von der Krankenkasse übernommenen Leistungen für z. B. Vorsorgeuntersuchungen hinausgeht.

E-Bilanz

Die gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung der sog. E-Bilanz bezieht sich bislang nur auf die E-Bilanz als solche und nicht z. B. auf die zu Grunde liegenden Kontennachweise und das Anlageverzeichnis. Die Übermittlung dieser Daten ist bisher freiwillig. Die Übermittlung dieser Daten ist künftig – zusammen mit der E-Bilanz – verpflichtend.



Einkommensteuertarif

Zum Abbau der kalten Progression wird der Tarif ab 2025 angepasst.

Grundfreibetrag

Im Jahr 2025 steigt der jährliche Freibetrag, der das steuerliche Existenzminimum bei der Einkommensteuer freistellt, auf 12.096 Euro.

Durch die Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 Euro fällt bei einem Alleinstehenden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 12.097 Euro – bei Ehegatten ab 24.194 Euro – Einkommensteuer an.

Steuertarif

Zum Abbau der kalten Progression werden die Eckwerte des Steuertarifs 2025 um 2,6 Prozent verschoben und die Steuerzahler dadurch entlastet. Diese Anpassung beruht auf der Inflationsprognose für 2025. Der Steuer-

Entlastung bei Alleinstehenden

Zu versteuerndes Jahreseinkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro		Gesamtentlastung 2025	
	2024	2025	in Euro	in %
12.500	105	58	47	44,8
15.000	548	485	63	11,5
20.000	1.725	1.639	86	5,0
25.000	3.023	2.927	96	3,2
30.000	4.412	4.303	109	2,5
40.000	7.461	7.320	141	1,9
50.000	10.872	10.691	181	1,7
62.500	15.646	15.401	245	1,6
75.000	20.863	20.588	275	1,3
87.500	26.113	25.838	275	1,1
100.000	31.363	31.088	275	0,9

Entlastung bei Ehegatten

Zu versteuerndes Jahreseinkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro		Gesamtentlastung 2025	
	2024	2025	in Euro	in %
25.000	210	116	94	44,8
30.000	1.096	970	126	11,5
40.000	3.450	3.278	172	5,0
50.000	6.046	5.854	192	3,2
62.500	9.546	9.322	224	2,3
75.000	13.328	13.066	262	2,0
87.500	17.396	17.086	310	1,8
100.000	21.744	21.382	362	1,7
150.000	41.726	41.176	550	1,3
175.000	52.226	51.676	550	1,1
200.000	62.726	62.176	550	0,9

XML

tarif beginnt mit einem Steuersatz von 14 Prozent und steigt linear, bis er bei einem zu versteuernden Einkommen von 68.480 Euro im Jahr 42 Prozent erreicht. Bei einem zu versteuernden Einkommen von über 277.826 Euro beträgt der Spitzensteuersatz seit 2022 45 Prozent. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich die vorstehenden Beträge.

eRechnung

Der Gesetzgeber hat beschlossen, ab 2025 für alle Umsätze zwischen Unternehmen (sog. B2B-Umsätze) verpflichtend eine elektronische Rechnung einzuführen. Dies geschieht im Vorgriff auf eine EU-weit verbindliche eRechnung und eines EU-weiten Meldesystems zur Eindämmung von Umsatzsteuerbetrug.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Unternehmer, ob groß oder klein. Auch Unternehmer, die lediglich umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen (z. B. Ärzte), müssen eine eRechnung zumindest

empfangen können. Privatpersonen müssen keine eRechnungen empfangen können. Unternehmer werden daher in Zukunft an Endverbraucher weiterhin Papierrechnungen ausstellen dürfen. Die eRechnung ist verpflichtend, sofern sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger inländische Unternehmen sind. Rechnungen ausstellen müssen allerdings nur Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze abrechnen. Vermieter, die an Privatpersonen vermieten, sind somit in der Regel nicht betroffen. Doch verlangt ein Vermieter bei einer Vermietung an einen Unternehmer Umsatzsteuer, so muss er künftig auch mittels eRechnung abrechnen. Bisher genügte der Mietvertrag als Rechnung.

Ab wann ist die eRechnung verpflichtend?

Ab 2025 wird die Entgegennahme einer elektronischen Rechnung für alle inländischen Unternehmer verpflichtend. Weiterhin dürfen Unternehmer ab 2025 ihre Rechnungen an andere Unternehmer als eRechnung ausstellen, der Empfänger muss diesem Format nicht

Rechnungstellung an andere Unternehmer (zulässige Formate)

	2025	2026	2027	2028
eRechnung	x	x	x	x
Papier	x	x	x	x
PDF mit Zustimmung des Empfängers	x	x	x	x

x bei KMU noch zulässig (Vorjahresumsatz 800.000 Euro)

mehr zustimmen. Die eRechnung wird somit für Umsätze im Inland zum Standard, eine Papierrechnung zur Ausnahme. 2025 und 2026 können die Leistungserbringer noch wählen, ob sie per eRechnung abrechnen wollen oder aber ihre Rechnungen weiterhin z. B. in Papierform versenden. Ab 2027 dürfen große Unternehmen (Jahresumsatz über 800.000 Euro) an andere Unternehmen ausschließlich eRechnungen stellen. Kleinere Unternehmen haben ein Jahr länger Zeit, bis sie nur noch per eRechnung abrechnen dürfen. Ab 2028 müssen dann alle Unternehmer elektronische Rechnungen ausstellen können, sofern sie an andere Unternehmer Leistungen erbringen.

Kleinunternehmer (Vorjahresumsatz 25.000 Euro, siehe S. 25) sind über den Übergangszeitraum 2028 hinaus auch in Zukunft nicht verpflichtet, eine eRechnung zu erstellen. Stattdessen können Kleinunternehmer ihre Rechnungen weiterhin per PDF oder in Papierform ausstellen.

Was ist eine eRechnung?

Eine Rechnung, die im PDF-Format per E-Mail geschickt wird, ist keine eRechnung. Es muss sich vielmehr um eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format handeln, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht. Diese Rechnungen werden in strukturierter Form versendet, empfangen und verarbeitet. Nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums erfüllen diese Voraussetzung auch die Formate XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (mit Ausnahme der Profile MINIMUM oder BASIC-WL). Bei hybriden Formaten gilt künftig nicht mehr vorrangig der für das menschliche Auge sichtbare Teil, sondern bei eventuellen Abweichungen geht der struktu-

rierte Teil vor. Alle anderen Rechnungsformate sind künftig „sonstige Rechnungen“. Auch EDI-Verfahren, wie z. B. EDIFACT, können für eRechnungen genutzt werden.

Gibt es Ausnahmen?

Rechnungen an Vereine, die keine Unternehmer sind, können weiterhin in Papierform ausgestellt werden. Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen bis zu einem Betrag von 250 Euro inkl. Umsatzsteuer) dürfen weiterhin in Papierform ausgestellt werden. Ebenso dürfen Rechnungen für Fahrausweise auch künftig in Papierform oder als PDF ausgestellt werden. Ansonsten gibt es für Leistungen, die bar bezahlt werden, keine Ausnahmen. Daher ist z. B. auch für ein Geschäftsessen in einem Restaurant oder für einen Materialeinkauf eines Unternehmens in einem Baumarkt eine eRechnung auszustellen, wenn der Rechnungsbetrag über 250 Euro liegt. Es bietet sich in derartigen Fällen unter Umständen an, dass zunächst vor Ort ein Kassenbeleg (sonstige Rechnung) ausgestellt wird, der nachträglich durch eine eRechnung berichtigt wird.

Gibt es noch Gutschriften?

Auch künftig wird weiterhin der Leistungsempfänger per Gutschrift gegenüber dem Leistungserbringer abrechnen können, sofern dieser zustimmt. Da die Gutschrift als Rechnung gilt, muss sie die selben Anforderungen wie die Rechnung erfüllen.

Wie kann ich eine eRechnung lesen?

eRechnungen können mittels eines sog. Viewers gelesen werden. Die meisten Buchhaltungsprogramme werden diesen rechtzeitig integrieren. Wer kein Buchhaltungsprogramm nutzt, dem steht der kostenlose, vom Bundesbildungsministerium geförderte Viewer www.quba-viewer.org zur Verfügung.

Erbschaftsteuer – Nachlassverbindlichkeiten

Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs für Zwecke der Erbschaftsteuer sind bestimmte Verbindlichkeiten, die auf dem Nachlass lasten abzugsfähig. So können u. a. die Kosten für eine angemessene Bestattung des Erblassers mit den tatsächlich nachgewiesenen Kosten oder mit einem Pauschalbetrag abgezogen werden. Bisher waren ohne weiteren Nachweis 10.300 Euro abzugsfähig, künftig sind 15.000 Euro pauschal für Beerdigungskosten abzugsfähig.

Erbschaftsteuer – Steuerstundung bei Wohnimmobilien

Entsteht bei der Schenkung einer Wohnimmobilie oder im Erbfall Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer, kann diese auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung des zu Wohnzwecken genutzten Grundbesitzes aufbringen kann. Im Erbfall werden für die Stundung keine Stundungszinsen erhoben. Mit den gesetzlichen Änderungen soll die Stundungsregelung auf sämtliche Fälle ausgeweitet werden, in denen Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt wird. Insbesondere erfasst die neue Regelung nun auch Fälle, in denen das vom Erblasser oder Schenker genutzte Grundstück nach dem Erbfall oder der Schenkung zu Wohnzwecken vermietet wird.

Ebenfalls erfasst werden nun alle Fälle der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, unabhängig von der Grundstücksart, beispielsweise eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (Mietwohngrundstück).



Elektronische Aufzeichnungssysteme

TSE-Einheit

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde bereits 2016 geregelt, dass Daten, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden, mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind (sog. „Kassengesetz“). Diese Daten müssen der Finanzverwaltung anlässlich

einer steuerlichen Außenprüfung oder einer Nachschau über eine einheitliche digitale Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

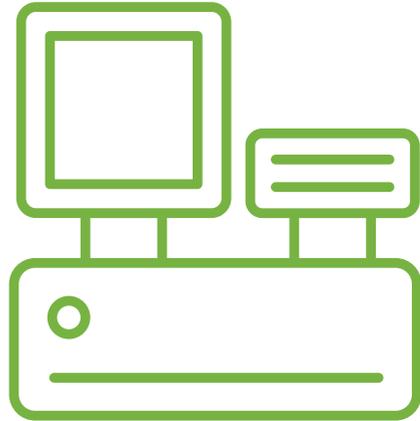
Seit dem 1. Januar 2024 fallen darunter auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler. Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen müssen umgehend durchgeführt und die rechtlichen Voraussetzungen

unverzüglich erfüllt werden. Nach einem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 31. Dezember 2025 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Meldepflicht

Im Zuge der Einführung des „Kassengesetzes“ wurde auch eine Meldepflicht für Kassensysteme ab dem Jahr 2020 eingeführt. Ab 2020 hätten eigentlich alle im Betrieb eingesetzten oder außer Betrieb genommenen elektronischen Aufzeichnungssysteme (insbesondere Kassensysteme, Taxameter und Wegstreckenzähler) an die Finanzverwaltung gemeldet werden müssen. Da eine Übermittlungsmöglichkeit seitens der Finanzverwaltung bisher nicht gegeben war, war diese Verpflichtung bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt. Ab dem 1. Januar 2025 wird diese elektronische Übermittlungsmöglichkeit nunmehr zur Verfügung gestellt, wonach die Meldepflicht ab 2025 besteht. Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt. Die Mitteilung kann wie folgt an die Finanzbehörde übermittelt werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.



Zu beachten ist, dass bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung übermittelt werden müssen. Die Abgabe einer Mitteilung muss getrennt für jede Betriebsstätte erfolgen. Bei Taxametern oder Wegstreckenzählern muss bei der Bezeichnung der Betriebsstätte auch das jeweilige Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs mitgeteilt werden.

Müssen ab dem 1. Juli 2025 alle Daten (rückwirkend) ab 1. Januar 2020 mitgeteilt werden?

Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften Kassen (-Systemen) ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten. Am 1. Juli 2025 nicht mehr vorhandene Systeme fallen nicht unter die Mitteilungspflicht. Relevant sind die aktuellen Systeme zum Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit. Ausnahmsweise ist die Außerbetriebnahme eines vor dem 1. Juli 2025 endgültig aus dem Betrieb genommenen Systems zu melden, wenn die Anschaffung bereits vor dem 1. Juli 2025 gemeldet wurde.

Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb

eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt auch für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Die Finanzverwaltung weist zudem darauf hin, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Wie funktioniert das Meldeverfahren bei Kurzfrist-Leihgeräten?

Es gelten die gleichen Regeln wie bei Kauf, Leasing, Miete o. ä. Der Entleiher hat seine Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO gegenüber der Finanzbehörde zu erfüllen.

Sind die Mitteilungen aufbewahrungspflichtig und wenn ja wie lange?

Die Mitteilung ist im Grundsatz nicht aufbewahrungspflichtig. Eine Ausnahme kann gelten, sofern die Mitteilung als Teil der Verfahrensdokumentation verwendet wird. In diesem Fall ist sie zehn Jahre aufzubewahren.

Fünftelregelung beim Lohnsteuerabzug

Erhält ein Arbeitnehmer eine Abfindung oder eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten, kann er hierfür unter der Voraussetzung, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ausging und eine sog. Zusammenballung von Einkünften beim Arbeitnehmer vorliegt, für diese die sog. Fünftelregelung geltend machen. Damit wird in der Regel der Steuersatz günstiger. Ab 2025 darf der Arbeit-

geber bei der Auszahlung der Abfindungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten beim Lohnsteuerabzug die Fünftelregelung nicht mehr anwenden. Die günstigere Besteuerung muss der Arbeitnehmer über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt erreichen. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und erstattet ggf. die zu viel einbehaltene Lohnsteuer.

Gewerbsteuer – Kürzung

Um Gewerbebetriebe mit Immobilienbesitz nicht doppelt – einmal mit Grundsteuer und einmal mit Gewerbsteuer – zu belasten, sieht das Gewerbsteuerrecht bei der Berechnung des gewerbsteuerpflichtigen Gewinns eine Kürzung für Betriebsgrundstücke vor. Bisher waren dies pauschal 1,2 Prozent des Einheitswerts, ab 2025 sind es 0,11 Prozent des Grundsteuerwerts. Da die Grundsteuerwerte durch die unterschiedlichen grundsteuergesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern aber nicht mehr ver-

gleichbar sind, einige Ländergesetze sehen sogar gar keinen Grundsteuerwert mehr vor, soll die Kürzung bei der Gewerbsteuer künftig in Abhängigkeit von den konkreten Grundsteuerzahlungen der Betriebe erfolgen.



Hybridfahrzeuge

Die Regelungen für Hybridfahrzeuge werden verschärft. Die Privatnutzung von betrieblichen Hybridfahrzeugen ist steuerlich begünstigt. Die private Nutzung von Firmenfahrzeugen ist einkommensteuerpflichtig. Dieser geldwerte Vorteil wird entweder pauschal mit einem Prozent vom Bruttolistenneupreis oder mit den auf die mittels Fahrtenbuch nachgewiesenen anteiligen privaten Kosten ermittelt. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist der Bruttolistenpreis nur zur Hälfte anzusetzen. Wählt man die Fahrtenbuchmethode, fließen die Anschaffungskos-

ten bzw. Leasingraten nur zur Hälfte in die Gesamtkosten ein. Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist, dass das Fahrzeug einen CO₂-Ausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenem Kilometer hat oder eine Mindestreichweite durch den Elektroantrieb

- bei Fahrzeugen, die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft wurden, von 60 km,
- bei Fahrzeugen, die nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 angeschafft werden, von 80 km.

Kinderbetreuungskosten

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten wird verbessert. Kinderbetreuungskosten können nunmehr zu 80 Prozent (bisher 2/3) der Aufwendungen bis zu 4.800 Euro (bisher 4.000 Euro) je Kind und Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Etwaige steuerfreie Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten seitens des Arbeitgebers müssen abgezogen werden.



BEISPIEL:

Die Steuerzahler haben zwei Kinder Ben (geboren am 31. Dezember 2020) und Klara (geboren am 1. Januar 2018). Die Aufwendungen für die Kita von Ben betragen 200 Euro monatlich, die Hortbetreuung von Klara beläuft sich auf 80 Euro im Monat. Der August ist jeweils beitragsfrei. Die Steuerzahler können 2025 folgende Sonderausgaben geltend machen:

Ben: 200 Euro x 11 = 2.200 Euro, hiervon 80 Prozent = 1.760 Euro

Klara: 80 Euro x 11 = 880 Euro, hiervon 80 Prozent = 704 Euro

Insgesamt können die Steuerzahler somit ihr steuerpflichtiges Einkommen um 2.464 Euro mindern.

HINWEIS:

Bitte geben Sie in der Steuererklärung immer den vollen Betrag der Kinderbetreuungskosten an, das Finanzamt nimmt die Kürzung auf 80 Prozent automatisch vor.



Kinderfreibetrag / Kindergeld

Der Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes steuerfrei belässt, steigt 2025 auf 9.600 Euro im Jahr. Das Kindergeld wird von 250 Euro auf 255 Euro je Kind und Monat erhöht. Allen Steuerzahlern wird zunächst das Kindergeld gewährt. In der Einkommensteuererklärung wird vom Finanzamt überprüft, ob die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags zu einer höheren steuerlichen Entlastung führt als das gewährte Kindergeld (Günstigerprüfung).

Lohnkonto

Sämtliche zum Lohnkonto zu nehmenden Unterlagen und Belege können künftig elektronisch archiviert werden. Eine Aufbewahrung von Originalbelegen ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Minijob

Mit der letzten Gesetzesänderung wurde die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigten (Minijobs) dynamisiert und an den Mindestlohn angepasst. Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn

mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Zum 1. Januar 2025 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12,82 Euro. Damit erhöht sich die Verdienstgrenze für Minijobs von 538 Euro auf 556 Euro.

Photovoltaik-Anlagen

Seit 2022 sind die Einnahmen und der Eigenverbrauch aus PV-Anlagen bis zu bestimmten kWp-Höchstgrenzen einkommensteuerfrei. Die Höchstleistung wird für bestimmte Immobilienarten erhöht. Ab 2025 sind die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden, wie z. B. Gartenhäuser,

Garagen, Carports) vorhandenen Photovoltaik-Anlagen einkommensteuerfrei, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerzahler oder Mitunternehmerschaft beträgt. Damit erhöht

sich die zulässige Grenze je Wohn- und Gewerbeeinheiten von 15 kWp auf 30 kWp.

Die Neuregelung ist erstmals für Photovoltaik-Anlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert wurden.

Art des Gebäudes	Maximale Leistung der Anlage	
	bis 2024	ab 2025
Einfamilienhaus	30 kWp	30 kWp
Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus	15 kWp je Wohneinheit	30 kWp je Wohneinheit
Gemischt genutzte Immobilie	15 kWp je Wohn-/Gewerbeeinheit	30 kWp je Wohn-/Gewerbeeinheit
Nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude, z. B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeeinheit, Garagengrundstück	30 kWp	30 kWp
Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeeinheiten	15 kWp je Gewerbeeinheit	30 kWp je Gewerbeeinheit



BEISPIEL:

Sowohl Frau Steuerzahler als auch Herr Steuerzahler betreiben auf ihrem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 16 kWp. Beide Anlagen sind steuerfrei.

ABWANDLUNG: Das Ehepaar Steuerzahler betreibt auf dem Einfamilienhaus gemeinsam eine Anlage mit 32 kWp.

Die Anlage ist nicht steuerfrei, da die Höchstgrenze von 30 kWp überschritten ist.

Jeder Steuerzahler bzw. jede Mitunternehmerschaft hat Anspruch auf die Steuerbefreiung. Es können mehrere begünstigte PV-Anlagen betrieben werden, insgesamt darf aber die Gesamthöchstgrenze von 100 kWp je Steuerzahler bzw. Mitunternehmerschaft (Freigrenze, s. u.) nicht überschritten werden.

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind unabhängig von ihrer Größe nicht begünstigt. Hingegen muss der Betreiber der PV-Anlage nicht Eigentümer des Gebäudes sein, auf, an oder in dem sich PV-Anlage befindet.

Gesamtbegünstigung

Fällt die PV-Anlage unter die oben genannten Höchstwerte, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der jeweilige Steuerzahler oder die jeweilige Mitunternehmerschaft insgesamt die Gesamthöchstgrenze von 100 kWp einhält. Dabei müssen die Leistungen aller begünstigten PV-Anlagen, die vom Steuerzahler bzw. der Mitunternehmerschaft betrieben werden, addiert werden. Das gilt sowohl für Anlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden, als auch für Anlagen auf verschiedenen Grundstücken.



BEISPIEL:

Frau Steuerzahler betreibt zwei Anlagen mit einer Leistung von 30 kWp auf je einem Einfamilienhaus und eine Anlage mit 50 kWp auf einem Supermarkt (eine Gewerbe-einheit).

Die beiden Anlagen mit je 30 kWp sind begünstigt, ihre Leistung ist daher zu addieren (= 60 kWp). Die 50 kWp-Anlage ist nicht begünstigt und daher auch nicht in die Gesamtgrenze einzubeziehen. Damit bleiben die beiden Anlagen auf den Einfamilienhäusern steuerfrei.

Betreibt der Steuerzahler im Grundsatz steuerfreie PV-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt über 100 kWp, wird die Steuerbefreiung insgesamt versagt (Freigrenze).

Was ist steuerfrei?

Steuerfrei sind Einnahmen (z. B. Einspeisevergütung, Entgelte für Stromlieferungen an Mieter, Vergütungen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, Zuschüsse und die vereinnahmte und erstattete Umsatzsteuer) und Entnahmen (z. B. für privat verwendeten Strom) unabhängig von der Verwendung des von der PV-Anlage erzeugten Stroms. Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Entnahme einer Photovoltaik-Anlage, aus der nur steuerfreie Einnahmen erzielt wurden, ist ebenfalls steuerfrei.

Betriebsausgabenabzugsverbot

Alle Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit begünstigten PV-Anlagen stehen, sind nicht abzugsfähig. Für PV-Anlagen, die eigenbetrieblich genutzten Strom produzieren, ergeben sich abweichende Regelungen.

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Die Montagekosten der steuerfreien PV-Anlage (keine Materialkosten) im selbst genutzten Eigenheim können als haushaltsnahe Handwerkerleistungen steuerlich in Ansatz gebracht werden. Als haushaltsnahe Handwerkerleistungen werden 20 Prozent der Aufwendungen (höchstens 6.000 Euro) im Jahr als Steuerermäßigung abgezogen, vorausgesetzt, die Lohnkosten sind in der Rechnung separat ausgewiesen und es ist keine Barzahlung erfolgt.

Umsatzsteuer

Die einkommensteuerliche Regelung hat keinen Einfluss auf die Umsatzsteuer. Das Einspeisen von Strom ist im Grundsatz eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Allerdings fällt keine Umsatzsteuer an, sofern der Betreiber der PV-Anlage ein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist.

Reisekosten im Ausland

Die steuerlichen Pauschbeträge für Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen wurden für einige Länder erhöht. Die neuen Pauschbeträge gelten für Reisetage ab dem 1. Januar 2025 und können dem BdSt-Info-Service „Reisekostensätze 2025“ entnommen werden (www.steuerzahler.de).

Rentenbesteuerung

Besteuerung der Basisrenten

Unter die sog. Basisrente fallen alle Leibrenten (Renten auf Lebenszeit) und andere Leistungen aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, deutsche Rentenversicherung Regionalträger),
- den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. Versorgungswerke für Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten) und
- der Sonderform „Rürup-Rente“ (kapitalgedeckter Rentenvertrag).

Der steuerpflichtige Anteil der Rente für den Rentnerjahrgang 2025 beträgt 83,5 Prozent. Der steuerfreie Teil der Rente wird für jeden auf Dauer festgeschrieben. Allerdings wird hierbei nicht ein bestimmter Prozentsatz angewendet, sondern ein fester Freibetrag ermittelt. Die Festlegung des Freibetrags erfolgt in dem auf den Rentenbeginn folgenden Jahr.

Rentensteigerungen sind dadurch zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Besteuerung von Versorgungsbezügen

Von Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten, Pensionen) bleiben ein Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag ermittelt sich als Prozentsatz von den Versorgungsbezügen, ist aber auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Prozentsatz, der



Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden schrittweise abgeschmolzen. Für Steuerzahler, deren Versorgung im Jahr 2025 beginnt, bleiben 13,2 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens 990 Euro im Jahr steuerfrei. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beträgt in diesen Fällen 297 Euro im Jahr. Der einmal errechnete Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleiben für die restliche Laufzeit fest.

Sachbezugswerte für Verpflegung

Der lohnsteuerlich zu berücksichtigende Sachbezugswert für arbeitstäglige Mahlzeiten, die der Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt in einer selbst betriebenen Kantine, in einer Gaststätte oder einer ähnlichen Einrichtung an den Arbeitnehmer abgibt, beträgt 2025 für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 Euro (2024: 4,13 Euro) und für ein Frühstück 2,30 Euro (2024: 2,17 Euro).

Solidaritätszuschlag

Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer anfällt, wird ab 2025 von 18.130 Euro auf 19.950 Euro je Steuerzahler angehoben, so dass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 74.013 Euro künftig kein Solidaritätszuschlag mehr fällig wird. An die erhöhte Freigrenze schließt sich eine Milderungszone an, die verhindert, dass es zu einem Belastungssprung beim Solidaritätszuschlag kommt.

Die Milderungszone gilt für zu versteuernde Einkommen bis 121.513 Euro. Für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge. Die Steuerzahler in der Milderungszone zahlen weiterhin den Solidaritätszuschlag, allerdings wird die Zusatzbelastung durch den Solidaritätszuschlag in dieser Zone beschränkt. Ohne Milderungszone hätten Steuerzahler mit einem zu versteuernden Einkommen von 74.013 Euro den vollen Solidaritätszuschlag zahlen müssen.

Unverändert in voller Höhe weiter erhoben wird der Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer, die Kapitalgesellschaften (wie z. B. GmbHs, UGs etc.) zu zahlen haben, die pauschal übernommene Lohnsteuer (Ausnahme 2 Prozent Pauschalsteuer auf Minijobs) und die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge.

Steuerbescheid

Fristenberechnung

Der Gesetzgeber hat mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Daher sieht das Gesetz auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden von drei auf vier Tage vor. Fällt das

Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf, so wie bei der bisherigen Dreitagesfrist, auf den Ablauf des nächsten Werktages.



BEISPIEL:

Der Einkommensteuerbescheid datiert vom 29. April 2025. Er würde am vierten Tag, also dem 3. Mai als bekannt gegeben gelten, da dieser aber ein Samstag ist, gilt der Steuerbescheid am 5. Mai als bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist läuft am Donnerstag, den 5. Juni 2025 ab.

ELSTER: Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Wer seine Steuererklärung über ELSTER oder eine ELSTER-Schnittstelle elektronisch einreicht, erhält automatisch den Steuerbescheid zum Abruf über ELSTER. Eine (zusätzliche) Papierzustellung erfolgt nicht. Künftig werden Steuerbescheide insbesondere dann mittels Bereitstellung bekannt gegeben, wenn ein Steuerbescheid, Steuermessbescheid oder Feststellungsbescheid auf einer elektronisch übermittelten Steuererklärung oder Feststellungserklärung beruht und sie

1. vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto übermittelt wurde oder
2. durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe mit Bekanntgabevollmacht übermittelt wurde.

Die abrufberechtigte Person muss am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen (z. B. Beginn der Einspruchsfrist) benachrichtigt werden.

Möchte der Steuerzahler eine Bekanntgabe seines Steuerbescheids durch Bereitstellung verhindern und weiterhin einen Papierbescheid erhalten, muss er eine einmalige oder dauerhafte postalische Bekanntgabe beantragen. Der Antrag wirkt, ebenso wie dessen Widerruf, nur für die Zukunft; sie werden der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugehen. Für den Datenabruf muss sich die abrufberechtigte Person authentisieren. Ein zum Abruf bereitgestellter Steuerbescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf nachzuweisen. Für die Bekanntgabe genügt auch, wenn die Finanzbehörde den Verwaltungsakt im Postfach des Nutzerkontos nach dem Onlinezugangsgesetz zum Abruf bereitstellen will.

Da an die Bekanntgabe eines Steuerbescheids rechtliche Folgen, wie z. B. die Einspruchsfrist geknüpft sind, sollten sich Steuerzahler unbedingt auf diese Neuregelung einstellen.

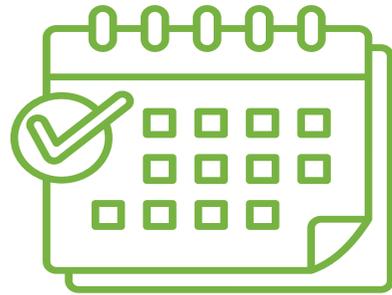


Termingeschäfte – Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkung

Bislang ist die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften bei der Einkommensteuererklärung nur bis 20.000 Euro im Jahr möglich. Diese Beschränkung wird für alle noch offenen Fälle aufgehoben. Außerdem entfällt die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften, wodurch solche Verluste künftig mit allen positiven Einnahmen aus Kapitalgeschäften verrechnet werden können. Der Gesetzgeber kommt hierdurch der Feststellung einer möglichen Verfassungswidrigkeit durch die Gerichte zuvor. Termingeschäfte sind beispielsweise der Kauf und Verkauf von Optionsscheinen. Damit können Verluste aus Termingeschäften nun auch bereits bei den Banken und Sparkassen bei der Berechnung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer) berücksichtigt werden.

Die besonderen Verlustverrechnungskreise für Termingeschäfte und Forderungsausfälle werden aufgehoben. Bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen sind in allen offenen Fällen uneingeschränkt

mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. D. h. bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen stehen ab sofort für eine Verlustverrechnung mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen zur Verfügung. Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn eine IT-technische Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab dem 1. Januar 2026 erfolgt. Hat das Kreditinstitut die Verlustverrechnung bis Ende 2025 (noch) nicht vorgenommen, kann diese vom Steuerzahler über die Einkommensteuererklärung nachgeholt werden.



Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung

Die Grenze, bis zu der sich Unternehmer umsatzsteuerlich als sog. Kleinunternehmer behandeln lassen können, wird von 22.000 Euro auf 25.000 Euro im Jahr angehoben. Zudem wird die Anwendung der Kleinunternehmerregelung auf das EU-Ausland ausgedehnt. Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung

ermöglicht es auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens ist das Bundeszentralamt für Steuern.

Voraussetzung für die Befreiung als Kleinunternehmer ist, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro (bisher 50.000 Euro) nicht überschreitet. Überschreitet der Unternehmer im laufenden Kalenderjahr den Grenzwert von 25.000 Euro, kommt im Folgejahr eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.



BEISPIEL:

Frau Steuerzahler hat im Jahr 2024 einen Jahresumsatz in Höhe von 25.000 Euro. Sie ist daher Kleinunternehmerin und stellt ihre Rechnungen ohne Umsatzsteuer. Im Juli 2025 erhält Sie einen Großauftrag über 100.000 Euro, die Leistung = Rechnungsstellung wird im Oktober erbracht. Lösung: Frau Steuerzahler muss bereits in ihrer Oktoberrechnung Umsatzsteuer ausweisen. Auch für alle weiteren Rechnungen gilt ab diesem Zeitpunkt die Umsatzsteuerpflicht, da Frau Steuerzahler nunmehr keine Kleinunternehmerin mehr ist.

Nach der bisherigen Regelung war als weitere Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahres eine Prognose zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtumsatzes erforderlich. Sofern die Prognose für den Gesamtumsatz 50.000 Euro nicht überschritten hat, war eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung für das gesamte laufende Kalenderjahr zulässig. Auch wenn der tatsächliche Umsatz 50.000 Euro im Laufe des Kalenderjahres entgegen der Prognose überstiegen hat, konnte die

Kleinunternehmerregelung bis zum Ende des Kalenderjahres angewandt werden. Ab 2025 ist hier Vorsicht geboten: Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100.000 Euro überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung.

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, ist die Kleinunternehmerregelung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreitet. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei. Der für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung maßgebliche Gesamtumsatz ist die Summe der steuerbaren Umsätze des Unternehmers, von der bestimmte steuerfreie Umsätze und die Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Verkauf und Entnahme) abzuziehen sind. Übt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres aus, entfällt die bisherige Umrechnung in einen Jahresgesamtumsatz.

Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Verzichtet der Unternehmer auf die Kleinunternehmerregelung, muss er seine Rechnungen mit Umsatzsteuer stellen. Der Unternehmer hat bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres die Möglichkeit, den Verzicht zu erklären. Diese Er-

klärung kann nicht widerrufen werden. Ein einmal, ggf. auch konkludent, erklärter Verzicht, z. B. durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Jahreserklärung mit Berechnung der Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen.

Rechnungsangaben

Die Rechnung eines Kleinunternehmers, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 UStG),
6. bei Bauleistungen einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
7. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“.

Umsatzsteuer – Steuerbefreiung für Bildungsleistungen

Die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen sind umsatzsteuerfrei. Hierfür muss die zuständige Landesbehörde der Einrichtung bescheinigen, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringt. Damit wird die Steuerbefreiung ausgedehnt. Es ist nicht mehr Voraussetzung, dass ausschließlich Leistungen erbracht werden, die auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Es genügt, wenn Unterrichtsleistungen oder Aus- und Fortbildungsleistungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit beruflicher Umschulung erbracht werden.

Durch die Änderung wird die umsatzsteuerliche Regelung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Den Vorgaben des Unionsrechts folgend fallen auch steuerbare Bildungsleistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, erbracht werden, unter die Steuerbefreiung. Zu den Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit den vorgenannten Bildungsaufgaben betraut sind, gehören insbesondere in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und staatliche Hochschulen. Des Weiteren wird der Umfang der begünstigten Leistungen von bisher „Leistungen, die auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten“ auf „Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen“ ausgedehnt. Ferner erfolgt ergänzend die Befreiung „von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“ von der Mehrwertsteuer. Der Begriff des Privatlehrers umfasst nur natürliche Personen. Mit dieser Gesetzesänderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei. Danach



sind Bildungsleistungen im Rahmen von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX nur sofern sie von Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden, umsatzsteuerfrei.

Bescheinigungsverfahren

Es bleibt dabei, dass die Leistungen nur dann umsatzsteuerfrei sind, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die o. g. Einrichtungen Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen.

Umsatzsteuer – Vorsteuerabzug

Bisher kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen, sobald die Leistung erbracht wurde und ihm hierüber eine Rechnung vorliegt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung kommt es für den Vorsteuerabzug nicht an. Nun war geplant, sollte die Rechnung von einem sog. Ist-Versteuerer erstellt worden sein, den Vorsteuerabzug ab 2026 nur noch dann zuzulassen, wenn die Rechnung vom Leistungsempfänger auch bezahlt wurde. Hintergrund ist, dass der Ist-Versteuerer seinerseits die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abführen muss, wenn er den Rechnungsbetrag vom Kunden erhalten hat. Diese Regelung wird nunmehr auf 2028 verschoben.

Umsatzsteuervoranmeldung

Vierteljährliche Voranmeldungen

Der Schwellenwert für die Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen wird von 7.500 Euro auf 9.000 Euro angehoben. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 9.000 Euro, müssen die Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgegeben werden.

Jahresmeldung

Die Grenze für die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen wird angehoben. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 Euro (vorher 1.000 Euro), kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen befreien.

Unterhaltshöchstbetrag

Muss ein Steuerzahler für den Unterhalt oder die Berufsausbildung einer Person aufkommen, gegenüber der er oder sein Ehegatte gesetzlich unterhaltspflichtig ist, kann er die Aufwendungen hierfür bis zum Unterhaltshöchstbetrag bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigen. Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2025 auf 12.096 Euro angehoben. Dieser Betrag erhöht sich um die Beiträge, die für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung des Unterhaltsempfängers aufgewendet werden. Die Unterhaltsaufwendungen sind allerdings nur dann abzugsfähig, wenn

- für die unterstützte Person kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht und
- die unterhaltende Person kein oder nur geringes Vermögen hat.

Hat die unterstützte Person eigene Einkünfte und Bezüge, so vermindert sich der Höchstbetrag um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

BEISPIEL:



Birgit Steuerzahler hat mit 26 Jahren ihr Studium noch nicht beendet. Mit Ferienjobs verdient sie 2025 neben ihrem Studium 3.000 Euro im Jahr, eigenes Vermögen hat sie nicht. Ihre Eltern haben ihr eine Unterstützung von 12.000 Euro jährlich zugesagt. Zusätzlich übernehmen die Eltern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 2.500 Euro. Da Birgit Steuerzahler bereits die Altersgrenze überschritten hat, bekommen ihre Eltern für sie kein Kindergeld mehr.

<i>Abzugsfähige Unterhaltsaufwendungen (Höchstbetrag)</i>	<i>12.096 Euro</i>
<i>Anrechenbare Einkünfte der Tochter (3.000–624 Euro)</i>	<i>- 2.376 Euro</i>
<i>Gekürzter Höchstbetrag</i>	<i>9.720 Euro</i>
<i>Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtvers.</i>	<i>+ 2.500 Euro</i>
<i>Außergewöhnliche Belastungen</i>	<i>12.220 Euro</i>

Den Eltern werden 12.220 Euro als außergewöhnliche Belastungen bei ihrer Einkommensteueranmeldung angerechnet.

Ein Steuerabzug von Unterhaltsleistungen ist nur möglich, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers in der Einkommensteuerklärung des Unterhaltsleistenden angegeben wird. Werden Personen im Ausland unterstützt, sind je nach Land unterschiedliche Höchstbeträge maßgebend.

Unterhaltszahlungen

Die Unterhaltszahlungen können bisher per Überweisung oder durch Barzahlung geleistet werden. Künftig werden Unterhaltszahlungen nur noch dann anerkannt, wenn die Zahlungen auf das Konto des Unterhaltsempfängers geleistet werden.

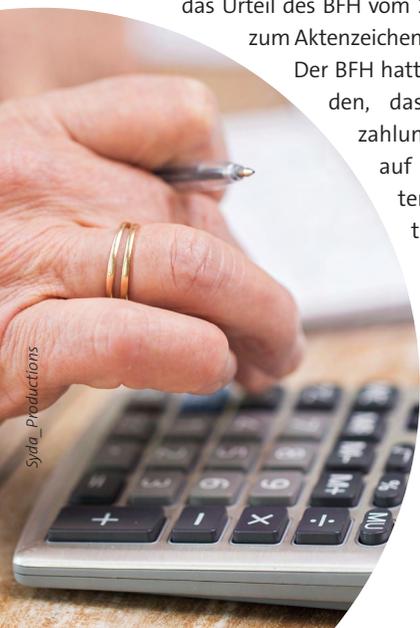
Versicherungen mit Kapitalwahlrecht

Für Rentenzahlungen aus einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht wird die Besteuerung klargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Nichtanwendungsregelung für das Urteil des BFH vom 1. Juli 2021 zum Aktenzeichen VIII R 4/18.

Der BFH hatte entschieden, dass Rentenzahlungen, die auf einem „alten“ begünstigten Versicherungsvertrag beruhen, insgesamt aus Kapital-

talvermögen zuzuordnen und somit solange steuerfrei sind, bis die Summe der ausbezahlten Rentenbeiträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile übersteigt. Erst nach vollständiger Verrechnung der Rentenzahlung mit der Ablaufleistung wären die Rentenzahlungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Abgeltungssteuertarif zu versteuern.

Nach der gesetzlichen Klarstellung bleibt es nun dabei, dass Rentenzahlungen aus „alten“ Versicherungen jährlich mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern sind. Entscheidet sich der Versicherungsnehmer für die Einmalauszahlung des Versicherungsbetrags (Abschluss der Versicherung vor dem 1. Januar 2005), und hatte die Versicherung eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren, ist diese Auszahlung einkommensteuerfrei.



Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu Rentenversicherungen auf Lebenszeit (sog. Basisversorgung) sind in voller Höhe bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig. Hierzu gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, an landwirtschaftliche Alterskassen, an berufsständische Versorgungseinrichtungen und private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen (sog. „Rürup-Rente“). Für die Berücksichtigung als Sonderausgabe wurde der Höchstbetrag auf 29.344 Euro/58.688 Euro (bisher 27.566 Euro/55.132 Euro) (ledig/verheiratet) erhöht. Von den Beiträgen zur Basisversorgung ist bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung abzuziehen. Der dann letztendlich verbleibende Betrag ist als Sonderausgabe abzugsfähig.

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wurde am 30. September 2024 eingeführt; sie besteht aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und übernimmt deren Funktionalität. Zudem wird sie auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer verwendet.

- Das Bundeszentralamt für Steuern teilt den wirtschaftlich Tätigen, denen bis zum 30. September 2024 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, diese als Wirtschafts-Identifikationsnummer zu.
- Einem wirtschaftlich Tätigen, der umsatzsteuerlich erfasst oder Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und dem bis zum 30. September 2024 keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, teilt das Bundeszentralamt für Steuern eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zu, wenn für den wirtschaftlich Tätigen oder seinen zur Vertretung im Umsatzsteuer-Verwaltungsverfahren Bevollmächtigten auf der sicheren Kommunikationsplattform der Finanzbehörden ein Benutzerkonto eingerichtet ist.
- Den übrigen wirtschaftlich Tätigen wird eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zugeteilt, sobald die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.



Herausgeber

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin
Tel. 030/25 93 96 0
www.steuerzahler.de
www.schwarzbuch.de

Autoren

Andrea Schmid-Förster, Armin Paulus

Design

www.diegestalten.com

Titelbild

gunnar3000

Gesamtherstellung

PRINTPRINZ GmbH
Marienburger Straße 16
10405 Berlin

Redaktionsschluss: Dezember 2024

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 25 93 96 0 · Fax: 0 30 / 25 93 96 25

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 76 77 40 · Fax: 07 11 / 7 65 68 99

Bayern

Nymphenburger Straße 118 · 80636 München
Tel.: 0 89 / 12 60 08 0 · Fax: 0 89 / 12 60 08 27

Berlin

Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin
Tel.: 0 30 / 7 90 10 70 · Fax: 0 30 / 7 90 10 720

Brandenburg

Fultonstraße 8 · 14482 Potsdam
Tel.: 03 31 / 7 47 65 0 · Fax: 03 31 / 7 47 65 22

Hamburg

Ferdinandstraße 36 · 20095 Hamburg
Tel.: 0 40 / 33 06 63 · Fax: 0 40 / 32 26 80

Hessen

Bahnhofstraße 35 · 65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 99 21 90 · Fax: 06 11 / 9 92 19 53

Mecklenburg-Vorpommern

Wittenburger Straße 96 · 19053 Schwerin
Tel.: 03 85 / 5 57 42 90 · Fax: 03 85 / 5 57 42 91

Niedersachsen und Bremen

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Tel.: 05 11 / 51 51 83 0 · Fax: 05 11 / 51 51 83 33

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 9 91 75 0 · Fax: 02 11 / 9 91 75 50

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstraße 5 · 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31 / 9 86 10 0 · Fax: 0 61 31 / 9 86 10 20

Saarland

Talstraße 34-42 · 66119 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 5 00 84 13 · Fax: 06 81 / 5 00 84 99

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54b · 09114 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 69 06 30 · Fax: 03 71 / 6 90 63 30

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 16 · 39106 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 5 31 18 30 · Fax: 03 91 / 5 31 18 29

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 90 16 50 · Fax: 04 31 / 99 01 65 11

Thüringen

Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 2 17 07 90 · Fax: 03 61 / 2 17 07 99

**Gefällt Ihnen die Aufklärungs-
arbeit des BdSt?
Dann freuen wir uns über
Ihre Spende!**





**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin

Tel. 030 – 25 93 96 0 · Fax 030 – 25 93 96 25

www.steuerzahler.de · www.schwarzbuch.de